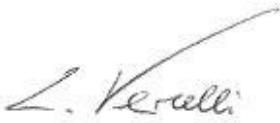


Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, den 7.5.2020  Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali3

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir zur vorgesehenen Totalrevision der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung Stellung beziehen dürfen.

Die Erzeugung hochwertigen Vermehrungsmaterials und Pflanzgut durch Schweizer Baumschulen ist die Voraussetzung eines erfolgreichen, professionellen Obstanbaus, trägt zur Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung bei und ist ganz im Sinne unseres Verbands. JardinSuisse begrüsst ebenfalls die Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Vermehrung von Sorten und einen hindernisfreien, grenzüberschreitenden Pflanzgutverkehr im Interesse der Schweizer Baumschulen und Obstproduzenten. Voraussetzung dafür ist das Äquivalenz der Gesetzgebung mit der EU.

Der Schweizer Markt im Bereich des Obstbaus ist verhältnismässig klein und sehr hart umkämpft. Die Obstbaumschulen, die Mitglieder bei JardinSuisse sind und sich bereits sehr langfristig an der freiwilligen Zertifizierung von Obstgehölzen beteiligen und dafür hohe Investitionen tätigen, sind in der Lage höchste Anforderungen bezüglich Pflanzengesundheit und Sortenechtheit ihren Kunden zur Verfügung zu stellen. Leider ist es diesen Produzenten nicht gelungen, einen entsprechend höheren Preis für ihre Anstrengungen zu erhalten. Der Zusammenhang über die sehr langfristigen Auswirkungen zwischen Pflanzengesundheit (die natürliche Verseuchung von ungeschützten Produktionsparzellen für Unterlagen und Edelreiser durch Virose und Phytoplasmosen erfolgt sehr langsam) und Fruchtertrag ist nur schwer zu vermitteln. Dadurch wird zertifiziertes Ausgangsmaterial, das für die qualitativ hochwertige Fruchterzeugung für die Obstbranche zentral ist, zu wenig wertgeschätzt und honoriert. JardinSuisse unterstützt und fördert die Zertifizierung von Obstgehölzen für den professionellen Erwerbsanbau seit Jahren und im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Baumschulen, die auf die freiwillige Zertifizierung, vor allem auf Grund der sehr hohen Anforderungen hinsichtlich der Kontroll- und Produktionsvorschriften von Parzellen verzichten, dürfen in ihrer unternehmerischen Tätigkeit nicht durch zusätzliche administrative Anforderungen behindert werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die in der Schweiz neu eingeführte Materialkategorie CAC sollen Vereinfachungen für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz und Übergangsfristen für die technische Umsetzung der Vorschriften vorgesehen werden.

Wir beziehen uns ausserdem auf die Bestätigung des BLW vom 6. Mai 2020 über die Erklärung des Geltungsbereichs des Vermehrungsmaterialrechts, welches besagt, dass Materialien, die nicht für die gewerbliche Fruchterzeugung bestimmt sind, von der vorliegenden Verordnungsvorlage nicht betroffen sind.

JardinSuisse unterstützt den vorliegenden Entwurf im Allgemeinen und wünscht folgende Anpassungen im Detail:

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich:

Bei Ablehnungen von Aufnahmegesuchen, Ablehnungen von Anerkennungen sowie Zulassungen von Produzenten müssen noch formaljuristische Einsprachemöglichkeiten in der Verordnung festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14, 1 a. 4 Art. 15, 2 a. 5	Definition und Präzisierung der Referenzmuster mit offizieller Beschreibung: Blattproben bei Obstgehölzen	Die Präzisierung dient der besseren Verständlichkeit. Blattproben können für eine lange Zeit als lebende Referenz konserviert werden.
Art. 15	Ein Gesuch um Aufnahme einer Sorte in die Sortenliste des BLW kann mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren ab in Kraft treten gestellt werden.	In der Übergangsfrist kann die Liste bereinigt, erweitert und konsolidiert werden.
Art. 15, 4	In Abweichung von den Absätzen 1-3 kann das BLW selbstständig oder durch den Hinweis Dritter ohne Aufnahmegesuch pflanzengenetische Ressourcen zu deren Erhaltung und nachhaltigen Nutzung im Sinne von 147a LwG und des Artikels 6 der PGRELV als Sorten mit offiziell anerkannter Beschreibung in die Sortenliste aufnehmen.	Es ist sinnvoll wenn auch Dritte (z.B. Organisationen wie ProSpecieRara, Fructus usw.) das BLW auf die Notwendigkeit bestimmter Sorten für die Sortenliste aufmerksam machen können.
Art. 17, 3	Verlängerungsgesuche sind schriftlich zu stellen und 5 Jahre vor Ablauf der Aufnahme beim BLW einzureichen. Das BLW weist den Gesuchsteller rechtzeitig auf den Termin für das Verlängerungsgesuch hin.	Indem das BLW die Sortenliste führt und den Überblick über die Ablauffristen von Sorten hat, wäre eine Unterstützung des BLW hinsichtlich dieser Formalität sinnvoll und hilfreich. Es ist auch im Sinne des BLW, dass Sorten nicht von der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Obstsortenliste gestrichen werden auf Grund formaler Versäumnisse.
Art. 20, 3	Zugelassen werden Produzenten	Durch die Meldepflicht zur Erlangung der Ausstellung von Pflanzenpässen gemäss Pflanzengesundheitsverordnung erfolgt die Zulassung der Produzenten bereits. Die Qualifikation des Personals und die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Waren wird in dieser Verordnung ebenfalls bereits ausreichend sichergestellt.
Art. 29, 1	Zugelassene Person unter Verantwortung des Produzenten. Dieses Prozedere muss vereinfacht werden.	Obst- und Fruchtpflanzenproduzierende Unternehmen beschäftigen nur sehr wenig Personal.
Art. 31	In Verkehr gebracht werden darf nur Vermehrungsmaterial und Pflanzgut zum Zweck der gewerbmässigen Nutzung in der Landwirtschaft , das:	Zum besseren Verständnis ist eine Präzisierung angebracht.
Art. 31, 3	In Verkehr gebracht werden darf zudem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Nischensorten. Diese müssen dem BLW zuvor schriftlich zur Anzeige gebracht werden. Das BLW erteilt eine schriftliche Bewilligung.	Das Bewilligungs-Verfahren muss unkompliziert und einfach und auch mit Sammelgesuchen durchgeführt werden können. Dies ist im Sinne der Erhaltung und Förderung von gefährdetem, pflanzengenetischem Obstmaterial.
Art. 31, 4 b und c	b. zu Forschungs- und Versuchszwecken; oder c. zur Ex-situ-Erhaltung unmittelbar gefährdeter pflanzengenetischer Ressourcen, sofern eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 62 Buchstabe b der PGesV besteht.	Material für Forschungs- und Versuchszwecke oder zur Ex-situ Erhaltung werden in dieser Verordnung nicht geregelt, das sie für die gewerbmässige Nutzung in der Landwirtschaft nicht vorgesehen sind.
Art 33, 1	Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer Nischensorte darf nach Bewilligung durch das BLW in Verkehr gebracht werden, ohne dass die Sorte in ein amtliches Verzeichnis aufgenommen Beim BLW angemeldete Nischensorten	Nischensorten sollten für alle frei produzier- und handelbar sein, da sie keinem Sortenschutz unterliegen und ein allgemeines Gut sind, siehe auch Begründung für Art. 31,3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden durch das BLW in die Liste der Nischensorten aufgenommen. Gelistete Nischensorten dürfen in Verkehr gebracht werden, ohne dass das Vermehrungsmaterial und Pflanzgut anerkannt oder als CAC-Material zugelassen worden ist, sofern es ...	
Art. 35, 3	Die Farben aller Etiketten sind weiss , sofern die verschiedenen Materialien in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.	Zur Unterscheidung der Materialkategorien sind die aufgedruckten Inhalte genügend. Die Produzenten sind über die verschiedenfarbigen Druckanforderungen nicht rechtzeitig informiert und vorbereitet worden. Im Zuge der Anforderungen des Etikettier-Systems für den Pflanzenpass gemäss der Pflanzengesundheitsverordnung ab 1.1.2020 haben sich die Pflanzgut-Produzenten auf weisse Etiketten eingestellt und ihre Betriebe dementsprechend eingerichtet. Ein Druck auf farbige Etiketten ist mit weiteren Investitionen verbunden. Eine Umlagerung der Investitionen durch Preiserhöhungen der Produkte ist bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage für die Produzenten ausgeschlossen. Bei Lieferungen in die EU werden die gleichen Farbcodes, die in der EU vorgeschrieben sind, verwendet.
Art. 36, 2	Die Farbe des Dokuments nach Absatz 1 ist weiss , sofern es am CAC-Material angebracht wird und es ausschliesslich in der Schweiz in Verkehr gebracht wird .	Begründung siehe Art. 35, 3
Anhang 2	Merkmale für die Anerkennung von Sortenbeschreibungen	Die Merkmale stehen zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht zur Verfügung. Diese werden nach Aussage des BLW vom Fachbereich Pflanzengenetischer Ressourcen zur Verfügung gestellt. JardinSuisse ist der Auffassung, dass hier eine Beschränkung auf die wesentlichen Deskriptoren nötig sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 5, 3	Für die Kennzeichnung von CAC-Material wird eine Übergangsfrist von 2 Jahren ab in Kraft treten gewährt.	Mit Inkraftsetzung der Pflanzengesundheitsverordnung müssen pflanzenpasspflichtige Betriebe den Druck von Etiketten für den Pflanzenpass mit Rückverfolgbarkeitscode in ihren Betrieben pro Handelseinheit neu implementieren. Dies ist mit hohen Zeit- und Kostenfolgen verbunden. Die Einrichtung eines Etikettier-Systems mit zusätzlichen Elementen für CAC-Material ist bis Inkraftsetzung der Obstpflanzgutverordnung nicht möglich. Für die Implementierung von CAC-Etiketten und/oder dem erforderlichen Begleitdokument muss den Produzenten mehr Zeit eingeräumt werden.

